

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/096

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Müller, Hanna
Telefon: +49 7021 502-280

AZ:
Datum: 02.07.2024

**Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
in den Ortschaften Lindorf und Ötlingen
und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der
Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
in den Ortschaften Lindorf, Ötlingen, Nabern und Jesingen**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

Kommunalwahlen vom 09.06.2024

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

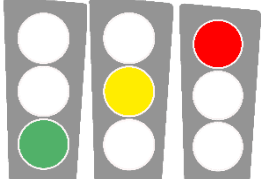
Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	Hinweise: t CO ₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a	
<input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	
<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>	<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a
<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq	
<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a	

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen.

Ampel	Begründung
	

ANTRAG

1. Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen in den Ortschaften
 - a. Lindorf
 - b. Ötlingen
2. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen
 - a. des Ortsvorstehers der Ortschaft Jesingen
 - b. der Ortsvorsteherin der Ortschaft Nabern
 - c. des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Lindorf
 - d. des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Ötlingen

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ortschaftsrates. Er/Sie wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt. Wählbar sind nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) grundsätzlich alle in den Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss also nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Allerdings ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

Die Vorschläge aus den Ortschaftsräten werden entsprechend als Tischvorlage zu der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) am 16.07.2024 nachgereicht, sobald die Ortschaftsräte am Montag, 15.07.2024 hierüber Beschluss gefasst haben.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Vorschläge aus den Ortschaftsräten

In den Ortschaften Lindorf und Ötlingen werden am 15.07.2024 über den Vorschlag an den Gemeinderat zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen durch Wahl Beschlüsse gefasst.

In den Ortschaften Nabern und Jesingen werden am 15.07.2024 in der gleichen Weise über die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin Beschlüsse gefasst.

Die Vorschläge der Ortschaftsräte zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen beziehungsweise der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen wird nachgereicht.

2. Wahlverfahren im Gemeinderat

Für jede einzelne Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt.

Wenn nur jeweils ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl steht, gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Der Bewerber/Die Bewerberin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht

erreicht, wird (frühestens nach einer Woche) ein 2. Wahlgang durchgeführt, bei dem wiederum die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist. Wird in diesem 2. Wahlgang die geforderte Mehrheit nicht erreicht, ist der Bewerber/die Bewerberin nicht gewählt.

Der Gemeinderat kann in einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen **aller** Mitglieder des Rates beschließen, dass weitere Bewerber/Bewerberinnen aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden. Für diesen Fall gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erhält. Erhält keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

Sollte der Gemeinderat von den beschriebenen Möglichkeiten der Erweiterung des Bewerberkreises Gebrauch machen, wäre der Ortschaftsrat zuvor anzuhören.

Bis zur **Ernennung der neugewählten Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen** führen die bisherigen Ortsvorsteher die Aufgaben als kommissarische Ortsvorsteher weiter.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates/Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheiten.